Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/5 11Os92/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1984

Norm

StGB §232 Abs2

Rechtssatz

"Mittelsmann" im Sinn des § 232 Abs 2 StGB ist jeder, der - wie ein Täter nach dieser Gesetzesstelle - Falschgeld im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten oder einem anderen Mittelsmann mit dem Vorsatz übernommen hat, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, und es nun in Realisierung dieses Vorsatzes an einen anderen weitergibt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 92/84
  Entscheidungstext OGH 05.09.1984 11 Os 92/84
  Veröff: SSt 55/57 = JBl 1985,434

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0095670

Dokumentnummer

JJR_19840905_OGH0002_0110OS00092_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at